

**Weiterbildungsordnung**  
**zum**  
**„Zertifizierten Epithetiker dbve“**  
**und**  
**„Zusatzqualifikation für Bulbusversorgung“**

**Präambel**

Mit neuen medizinischen Erkenntnissen und der Weiterentwicklung innovativer Materialien eröffneten sich in den 1980er Jahren neue Möglichkeiten in der Versorgung von Epithetik-Patienten im Kopf-/Halsbereich. Der Weiterentwicklung des „beruflichen Stammbaumes“ haben spezialisierte Zahntechniker – die seinerzeit bereits in europäischen Universitätskliniken mit der Patientenversorgung betraut waren – sowie Fachärzte (Chirurgen aus den Bereichen MKG, HNO und Plastische Chirurgie im Jahre 1983 die Gründung der wissenschaftlichen Fachgesellschaft *‘Internationale Gesellschaft für Chirurgische Prothetik und Epithetik’* (IASPE) vollzogen. Diese beruht auf österreichischem Vereinsrecht und hat ihren Sitz in Linz (A).

Entsprechend den seinerzeit geforderten nationalen Vorgaben durch den Gesetzgeber, wurde im Jahre 2008 die Gründung des Berufsverbandes *‘Deutscher Bundesverbandes der Epithetiker dbve’* umgesetzt. In einer ersten Zertifizierungsmassnahme des dbve wurden sodann die in dem Fachbereich bereits erfahrenen Epithetiker – bei nachgewiesener Erfüllung der geforderten Voraussetzungen – die Berufsqualifikation zum *‘Zertifizierten Epithetiker nach dbve’* bescheinigt. Dies entsprach den Anforderungen gemäß SGB V, und ist von den Sozialversicherungsträgern entsprechend als Qualitätsmerkmal anerkannt. Des Weiteren wurde im Sinne des SGBV ein Punktekatalog zur Fortbildungs- und Qualitätssicherung festgelegt. Dem medizinischen Fortschritt und der wissenschaftlichen Entwicklung wird durch regelmässige Fortbildungen, Austausch, Kongresse und Symposien Rechnung getragen – und der fachspezifischen Weiterbildung grosses Gewicht beigemessen.

Die **fachspezifische Weiterbildung** zum *‘Zertifizierten Epithetiker dbve’* kann nach abgeschlossener Qualifikation zum Zahntechniker – einer vergleichbaren Qualifikationen wie fixiert im Kriterienkatalog des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen (SpiBu) – oder nach abgeschlossenem Studium der Zahnmedizin oder der HNO-Heilkunde aufgenommen werden. Entsprechend der vom dbve vorgegebenen Weiterbildungsvereinbarung sind zur abschliessenden Prüfung die gem. Ziff. I Abs.1 Punkt 1.3.1 und 1.4.1 der Weiterbildungsordnung vorausgesetzte Berufspraxis mit ausreichend frequenter Patientenversorgung, sowie die zu absolvierenden Fortbildungspraktika nachzuweisen. Es folgt abschliessend die Zertifizierung durch den Prüfungsausschuss im Deutschen Bundesverband der Epithetiker dbve.

Die Weiterbildung und die abschliessende Prüfung werden entsprechend der hierfür verabschiedeten Richtlinien durchgeführt. Voraussetzung ist, dass die fachspezifische Weiterbildung von einem Zertifizierten Epithetiker nach dbve als Mentor verantwortlich geleitet wird. Der fachspezifischen Weiterbildung werden die Weiterbildungsordnung mit Rahmenplan, und die Prüfungsordnung zu Grunde gelegt. Die daraus resultierende Berufsqualifikation entspricht den vom SGB V. geforderten Anforderungen und ist von den Sozialversicherungsträgern als Qualitätsmerkmal anerkannt. Um die Weiterbildung und Qualifikation zum Zertifizierten Epithetiker nach dbve zu erhalten ist die Mitgliedschaft im dbve erforderlich.

Klinische- und Praxis-Hospitationen, sowie die angebotenen und geforderten Seminare können auch in Kooperation mit den anerkannten wissenschaftlichen Fachgesellschaften oder Berufsverbänden geplant und durchgeführt werden. Für die Hospitationen benannte Fachkliniken:

1. Fachklinik Hornheide
2. Universitätsklinik Charité Berlin
3. Universitätsklinik Leipzig
4. Universitätsklinik Hamburg-Eppendorf

Hospitationen werden grundsätzlich nur durch schriftliche Bestätigung einer der o.g. Kliniken zur Prüfung anerkannt. Weiterzubildende haben sich eigenständig für einen Hospitationsplatz zu bewerben. Die Dauer ist durch die Prüfungsordnung mit mindestens 2 Wochen vorgegeben. Die Hospitationszeit ist en Block oder in 2x 1 Woche nachzuweisen. Kürzere Zeitfenster werden zur Prüfung nicht anerkannt.

## **I. Weiterbildungsordnung**

### **1. Berufsbild**

#### 1.1. Bezeichnung und Zuordnung des Berufes

- Der Beruf des „zertifizierten Epithetikers“ ist ein gesetzlich nicht geregelter freier Heilberuf, der dem ärztlichen Beruf in freier Partnerschaft zugeordnet ist.
- Der erfolgreiche Abschluss der Prüfung berechtigt dazu die Berufsbezeichnung „Zertifizierter Epithetiker nach dbve“ zu führen.

#### 1.2. Gegenstand des Berufes

- Gegenstand des Berufes ist die Rekonstruktion von Körperteilen mit alloplastischem Ersatz nach chirurgischer Intervention durch sog. Epithesen im Kopf-Halsbereich.
- Der Epithetiker dient der Rehabilitation und daher der Gesundheit der betroffenen Patienten.

#### 1.3. Weiterbildungsdauer zum „Zertifizierten Epithetiker nach dbve“

- Die Weiterbildungsdauer beträgt 4 Jahre und setzt eine abgeschlossene Qualifikation in der Zahntechnik - einer vergleichbaren Qualifikation als OT-Meister oder Okularist – oder einen zahnmedizinischen oder HNO-Fachärztlichen Studiengang voraus. Bei einer abgeschlossenen Qualifikation zum Zahntechniker oder einem abgeschlossenen Zahnmedizin-Studium verkürzt sich die Weiterbildung um 1 Jahr

#### 1.4. Weiterbildungsdauer für „Zusatzqualifikation für Bulbusversorgung“

- Die Weiterbildungsdauer beträgt 3 Jahre und zur Prüfung kann zugelassen werden, wer die Prüfung zum „Zertifizierter Epithetiker nach dbve“ erfolgreich abgelegt hat.

#### 1.5. Weiterbildungsbeginn (Beschluss der JHV vom 03.11.2018)

Beginn der Weiterbildung ist der 01.11. des Jahres, in dem diese Maßnahme beginnt

### **2. Weiterbildungsrahmenpläne zum /für**

#### 2.1. zertifizierter Epithetiker

#### 2.2. Kunststoffaugen für Bulbusversorgung

- siehe separaten Weiterbildungsrahmenplan

### **3. Rahmenbedingungen eines Weiterbildungsverhältnisses**

#### 3.1. Vertrag

- Die Weiterbildung gestaltet sich als sog. „Training on the Job“, und kann berufsbegleitend im bestehenden Arbeitsverhältnis durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die fachspezifische Weiterbildung von einem Zertifizierten Epithetiker nach dbve als Mentor verantwortlich geleitet wird.
- Der Mentor hat mit dem Weiterzubildenden eine Weiterbildungsvereinbarung nach dbve abzuschließen.
- In der Weiterbildungsvereinbarung wird die Weiterbildungsbereitschaft von Mentor und Weiterzubildenden bekundet. Das Arbeitsverhältnis bleibt davon unberührt.
- Der Mentor erklärt sich bereit die Rahmenbedingungen für die Weiterbildung zu schaffen.
- Die Kosten der betriebsinternen Weiterbildungsmittel hat der Mentor zu tragen.
- Die Kosten der geforderten Weiterbildungseminare, Hospitationen und die Prüfungsgebühr sind vom Weiterzubildenden selbst zu tragen.

- Der Mentor hat den Weiterzubildenden zu Seminaren und Hospitationen, sowie der Prüfung freizustellen. Der Weiterzubildende hat keinen Anspruch auf eine Gehaltsfortzahlung.
- Der Weiterzubildende reicht die Weiterbildungsvereinbarung unverzüglich nach Abschluss als Kopie an die Bundesgeschäftsstelle des dbve weiter.

#### **4. Pflichten der Weiterzubildenden**

##### **4.1. Verhalten während der Weiterbildung**

Weiterzubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Weiterbildungszieles erforderlich ist. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- die ihnen im Rahmen ihrer Weiterbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- an Seminaren und Hospitationen teilzunehmen, für die sie freigestellt werden
- den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Weiterbildung vom Auszubildenden, von Mentoren oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
- die für die Weiterbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
- Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- über Praxis- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

#### **5. Pflichten der Mentoren**

##### **5.1. Weiterbildung**

Mentoren haben

- dafür zu sorgen, dass den Weiterzubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Weiterbildungsziels erforderlich ist, und die Weiterbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Weiterbildungsziel in der vorgesehenen Weiterbildungszeit erreicht werden kann,
- selber die Weiterbildung durchzuführen oder qualifizierte Vertreter ausdrücklich damit zu beauftragen,
- Weiterzubildenden kostenlos die innerbetrieblichen Weiterbildungsmittel, insbesondere Hilfsmittel, Instrumente und Arbeitsstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Weiterbildung erforderlich sind.
- Die Kosten für die Arbeitsstoffe, die zur Prüfung erforderlich sind, sind vom Weiterzubildenden selber zu tragen.

##### **5.2. Freistellung**

Der Mentor hat den Weiterzubildenden für die Teilnahme an den Prüfungen freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Weiterbildungsmaßnahmen ausserhalb der Weiterbildungsstätte durchzuführen sind. Der Weiterzubildende hat keinen Anspruch auf eine Lohnfortzahlung.

##### **5.3. Zeugnis**

- Der Mentor hat dem Weiterzubildenden bei Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen.
- Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Weiterbildung sowie über die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse des Weitergebildeten. Auf Verlangen des Weitergebildeten sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

#### **6. Vergütung**

##### **6.1. Vergütungsanspruch**

Weiterzubildende haben keinen Anspruch auf extra Vergütung.  
Unberührt bleibt die Vergütung des Arbeitsverhältnisses.

## 7. Verlängerung/ Kündigung des Weiterbildungsverhältnisses

### 7.1. Verlängerung

- Besteht der Weiterzubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Weiterbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, jedoch höchstens um ein Jahr.

### 7.2. Kündigung

- Wird das Weiterbildungsverhältnis gekündigt, besteht die Möglichkeit die bereits absolvierte Weiterbildungszeit in einer geeigneten Betriebsstätte mit geeignetem Mentor weiterzuführen und somit anzurechnen.

## 8. Eignung der Weiterbildungsstätte- und des Personals

### 8.1. Eignung der Weiterbildungsstätte

Weiterzubildende dürfen nur weitergebildet werden, wenn

- die Weiterbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Weiterbildung geeignet ist und
- die Zahl der Weiterzubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Weiterbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht.
- Die Weiterbildungsstätte den Präqualifizierungsvoraussetzungen entspricht.
- Eine Weiterbildungsstätte in der erforderliche Weiterbildungsinhalte oder Fertigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb der Weiterbildungsstätte vermittelt werden.

### 8.2. Eignung der Mentoren

- Weiterzubildende darf nur weiterbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.
- Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Weiterzubildende nur dann weiterbilden wenn er persönlich und fachlich geeignete Mentoren oder Mitarbeiter bestellt, die die Weiterbildungsinhalte in der Weiterbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln.

### 8.3. Persönliche Eignung

Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer wiederholt oder schwer gegen diese Weiterbildungsordnung oder die auf Grund dieser Weiterbildungsordnung erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

### 8.4. Fachliche Eignung

- Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer „Zertifizierter Epithetiker nach dbve“ ist und den dbve-Fortbildungspunktecatalog erfüllt.
- und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

### 8.5. Überwachung der Eignung

- Der dbve hat darüber zu wachen, dass die Eignung der Weiterbildungsstätte sowie die persönliche und fachliche Eignung vorliegen.
- Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat der dbve, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung Weiterzubildender nicht zu erwarten ist, Mentor aufzufordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung Weiterzubildender zu erwarten oder wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so hat die zuständige Stelle dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen.

### 8.6. Verzeichnis der Weiterbildungsverhältnisse

- 8.6.1. Der dbve hat ein Verzeichnis der Weiterbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der wesentliche Inhalt des Weiterbildungsvertrages einzutragen ist. Die Eintragung ist für Weiterzubildende gebührenfrei.

- 8.6.2. Der wesentliche Inhalt umfasst für jedes Weiterbildungsverhältnis
- 8.6.2.1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Auszubildenden;
  - 8.6.2.2. Geschlecht, Staatsangehörigkeit
  - 8.6.2.3. Weiterbildungsberuf; Vorbildender Ausbildungsberuf oder abgeschlossenes Studium.
  - 8.6.2.4. Datum des Abschlusses des Weiterbildungsvertrages
  - 8.6.2.5. Datum des Beginns der Weiterbildung;
  - 8.6.2.6. Name und Anschrift der Weiterbildenden, Anschrift der Ausbildungsstätte;
  - 8.6.2.7. Name, Vorname, Geschlecht und Art der fachlichen Eignung des Mentors

8.7. Eintragen, Löschen

- 8.7.1. Mentoren haben unverzüglich nach Abschluss des Weiterbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis zu beantragen. Eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift ist beizufügen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.
- 8.7.2. Die Eintragung ist abzulehnen oder zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen und der Mangel nicht nach behoben wird.

**Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt zum 02.11.2019 in Kraft.